



# Satzung des Sportvereins 1904 Plauen-Oberlosa

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sportverein (im folgenden SV genannt) 1904 (im folgenden in Kurzfassung 04) Plauen-Oberlosa e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Plauen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plauen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein Wettkämpfe im Nachwuchs-, Freizeit- und Breitensport. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. In begründeten Fällen (Vereinsjugendausschuß) gilt das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich anzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu Verhalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendausschuss / Vereinsausschuss

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im des § 26 BGB besteht aus:

- Dem 1. Vorstandsvorsitzenden
- Dem 2. Vorstandsvorsitzenden
- Dem 3. Vorstandsvorsitzenden und Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Dem Vorstand
- Dem Jugendwart
- Dem 1. Abteilungsleiter Handball/Männer
- Dem 2. Abteilungsleiter Handball/Frauen, und Protokollführer/Schriftführer
- Dem Abteilungsleiter Kegeln
- Dem Abteilungsleiter Volleyball

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andern Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- die Vorbereitung und Einberufung von der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Die Vorbereitung des Haushaltsplanes/Etat, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



## **§ 11 Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorstandsvorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  
Der Vorstand/erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (in der Reihenfolge 2. und 3. Vorstandsvorsitzender).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliedsversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- Die Bestätigung des erweiterten Vorstandes und des Vereinsjugendausschuss/Vereinsausschuss.
- Die Wahl/Entlassung der Kassenprüfer.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Einmal jährlich im 1. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Beding hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei zählen die abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 13 Vereinsjugendtage**

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie erfolgen im Sinne der Jugendordnung des Vereins.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger von Zuschüssen für Jugendpflegerische Maßnahmen.

## **§ 14 Vereinsjugendausschluss/Vereinsausschuss**

Die Mitgliederversammlung bestätigt auf die Dauer von 2 Jahren den Vereinsjugendausschluss/Vereinsausschuss.

Sie haben die Aufgaben, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in fachlichen Fragen zu beraten. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich selbstständig, er entscheidet über die Verwendung der zu ihm zufließenden Mittel. Der Nachweis der Sachgerechten Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb des Vereins.



### **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Kassenprüfer überwachen/kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 16 Protokollierung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Vereinsjugendausschusssitzungen und Vereinsjugendtage sind Protokolle zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Plauen e. V..

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenkonferenz des Vereins am 15. November 1993 beschlossen worden.